

Steuererklärung Kanton Bern 2016 und Steuerspartipps 2017

Gerne möchten wir Sie mit diesem *taxflash* auf unsere Checkliste zur Steuererklärung 2016 des Kantons Bern aufmerksam machen und Ihnen nachstehend die wichtigsten Hinweise für die Steuererklärung 2016 in Erinnerung rufen.

Checkliste

Auf unserer Homepage finden Sie die [Checkliste zur Steuererklärung 2016](#).

Hinweise zur Steuererklärung 2016

Fahrkosten

Durch die FABI-Vorlage können ab der Steuerperiode 2016 nur noch begrenzte Fahrkosten für den Arbeitsweg in Abzug gebracht werden. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern im Kanton Bern ist der Abzug beschränkt auf CHF 6'700 (entspricht einem Arbeitsweg von rund 20 km/Weg) und bei der direkten Bundessteuer können noch maximal CHF 3'000 (entspricht einem Arbeitsweg von rund 10 km/Weg) in Abzug gebracht werden. Wichtig ist, dass nach wie vor die effektiven Kosten deklariert werden. Der Maximalabzug wird von der Steuerverwaltung automatisch im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt.

Damit alle Arbeitnehmenden gleich behandelt werden, sind auch die Personen mit einem Geschäftsfahrzeug von dieser Begrenzung betroffen. Wer ein Geschäftsauto zur Verfügung hat, und der im Lohnausweis unter den Bemerkungen aufgeführte Prozentsatz für Anteil Aussendiensttage unter 100 % liegt, muss neu den Arbeitsweg im Formular 2 als Entschädigungen, die nicht im Lohnausweis enthalten sind, deklarieren (Ziffer 2.21). Der gleiche Betrag wird anschliessend im Formular 6 als Fahrkosten wieder in Abzug gebracht. Liegen die Kosten über dem Maximalbetrag, wird dies entsprechend berücksichtigt.

Gerne verweisen wir in diesem Zusammenhang auf den Auszug aus dem sog. TaxInfo der Steuerverwaltung des Kantons Bern, inkl. Berechnungsbeispielen (vgl. auch <http://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Gesch%C3%A4ftsauto+bei+unselbstst%C3%A4ndiger+Erwerbst%C3%A4tigkeit#>):

Pro Kilometer Arbeitsweg sind dabei CHF –.70 anzusetzen. Bei ganzjähriger Vollzeittätigkeit ist in der Regel von 220 Arbeitstagen auszugehen. Bei Teilzeittätigkeit ist die Anzahl der Arbeitstage entsprechend geringer.

Berechnungsbeispiel: 80 % Teilzeittätigkeit und 15 km Entfernung Wohn- und Arbeitsort:
 $220 \times 80 \% = 176 \text{ Tage} \times (2 \times 15 \text{ km}) \times \text{CHF } 0.70 = \text{CHF } 3'696$ (als Einkommen zu deklarieren)

Autorin



Nicole Stulz
 Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
 Tel. +41 31 950 09 55
nicole.stulz@t-r.ch

Bei einer **Aussendiensttätigkeit**, sind für die Berechnung der geldwerten Leistung **nur die Tage** zu berücksichtigen, an denen die steuerpflichtige Person **vom Wohnort** mit dem Geschäftsfahrzeug **an die übliche, permanente Arbeitsstätte** gefahren ist.

Der Arbeitgeber bescheinigt im Lohnausweis (Ziff. 15), welcher prozentuale Anteil der unselbständigen Erwerbstätigkeit als Aussendienst geleistet wurde (siehe Taxinfo [Lohnausweis – Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers](#)).

Berechnungsbeispiel: 100 % Erwerbstätigkeit, 30 % Aussendienst und 20 km Entfernung Wohn- und Arbeitsort
 $220 - (220 \times 30 \%) = 154 \text{ Tage} \times (2 \times 20 \text{ km}) \times \text{CHF } 0.70 = \text{CHF } 4'312$ (als Einkommen zu deklarieren)

Rückgabe von Mitarbeiterbeteiligungen

Mussten Sie im Jahr 2016 aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung Mitarbeiteraktien entschädigungslos oder gegen eine Entschädigung, die unter dem aktuellen Wert der Aktien lag, an den Arbeitgeber zurückgeben, so kann die Differenz zum aktuellen Wert der Aktien im Rahmen der Berufskosten in Abzug gebracht werden.

Aus- und Weiterbildungskosten

Neu können auch Kosten für eine Umschulung in Abzug gebracht werden. Es sind somit nun sämtliche **berufsorientierten** Kosten im Rahmen von Aus- und Weiterbildungen (nach Sekundarstufe II) bis zu einem Maximalbetrag von CHF 12'000 pro Jahr abzugsfähig.

Steuerspartipps

Ergänzend weisen wir Sie mit Blick auf das laufende Jahr 2017 auf ausgewählte Steuerspartipps hin, die allerdings eine individuelle Beratung nicht ersetzen können.

Beiträge Säule 3a

Auch im Steuerjahr 2017 können erwerbstätige Personen mit einer Pensionskasse **maximal** den Betrag von **CHF 6'768** in ein **Säule 3a-Konto** einbezahlen und vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen. Personen ohne Pensionskasse können 20 % des Erwerbseinkommens abziehen, jedoch maximal CHF 33'840. Es lohnt sich zudem, die Beiträge zu Beginn des Jahres einzuzahlen, um von der höheren Verzinsung und der Steuerfreiheit der Zinserträge auf Säule 3a-Konten bereits im laufenden Jahr zu profitieren.

Einkauf in Pensionskasse

Sofern Sie eine Einkaufslücke in Ihrer Pensionskasse haben, können Sie sich bis maximal im Umfang dieser Einkaufslücke in die Pensionskasse einkaufen. Der Einkauf ist steuerlich abzugsfähig; es gilt jedoch eine darauf folgende dreijährige Sperrfrist für Kapitalbezüge.

Renovation von Liegenschaften

Eigentümer von Liegenschaften haben im Kanton Bern ein jährliches Wahlrecht, ob sie den Pauschalabzug für Unterhaltskosten von 10 % (Alter der Liegenschaft < 10 Jahre) bzw. 20 % (Alter der Liegenschaft > 10 Jahre) geltend machen wollen. Der Pauschalabzug bemisst sich auf dem Eigenmietwert bzw. den Mieterträgen. Abziehbar sind nur die „werterhaltenden Liegenschafts- bzw. die Unterhaltskosten“ (z.B. Einbau neue Fenster), während die „wertvermehrenden Liegenschaftskosten“ (z.B. erstmaliger Anbau eines Wintergartens) bei der Einkommenssteuer nicht abzugsfähig sind. Zweitere finden hingegen bei der Grundstückgewinnsteuer im Falle eines Verkaufes der Liegenschaft Berücksichtigung. Der Pauschalabzug ist bei gewerblich genutzten Liegenschaften nicht zulässig. Dort müssen immer die effektiven Kosten zum Abzug gebracht werden.

Durch ein geschicktes „Ansparen“ von Unterhaltsarbeiten können diese in einem Jahr konzentriert ausgeführt werden, so dass die Kosten höher sind als der Pauschalabzug. Beispielsweise ist es steuerplanerisch ungeschickt, wenn jedes Jahr CHF 4'000 an effektiven Unterhaltskosten anfallen, da sich der Pauschalabzug auch ca. in dieser Grössenordnung bewegen dürfte. Es ist deshalb vorteilhafter, Sie machen zweimal den Pauschalabzug von beispielsweise CHF 4'000 geltend, um dann im dritten Jahr tatsächliche Unterhaltskosten von beispielsweise CHF 12'000 zu bündeln und diesen Betrag vom steuerbaren Einkommen in Abzug zu bringen.

Bei der steuerlichen Optimierung von abziehbaren Unterhaltskosten sind insbesondere auch die formellen Anforderungen an die Rechnungen im Auge zu behalten und zu berücksichtigen (nachfolgende Ausführungen beziehen sich explizit auf die im Kanton Bern geltende Praxis):

- Es ist immer das **Rechnungsdatum** massgebend.
- **Akontorechnungen** werden einkommenssteuerlich nicht berücksichtigt.
- Im Ergebnis bedeutet das, dass nur die effektiv erbrachte Leistungen umfassenden **Teil- und Schlussrechnungen** in Abzug gebracht werden können.

Bei geschicktem Umgang mit diesen Grundsätzen kann im konkreten Fall das steueroptimale Ergebnis anvisiert und erreicht werden. Dieses Ziel kann entweder so sein, dass wenn möglich sämtliche Unterhaltsarbeiten in einem einzigen Steuerjahr anfallen (beispielsweise wegen der sog. Vermögenssteuerbremse nach Art. 66 StG BE). Oder es wird angestrebt, dass sich die Arbeiten auf zwei oder sogar mehr Steuerjahre verteilen.

Bei Fragen und für weitere Auskünfte wenden Sie sich an unsere **Steuerspezialisten**.

Philipp Beck
Mathias Josi
Thomas Kunz
Martin Röthlisberger
Nicole Stulz